

NFA - Hearing Nationalratskommission 2

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte I

Unsere erste Sorge betrifft die Situation der behinderte Menschen und Menschen mit Ve

Unsere zweite Sorge: Für uns als Angehörige ist es selbstverständlich, dass wir uns engagieren und zwar schon heute auch finanziell. Unsere Angst im Zusammenhang mit der NFA: dass wir als Angehörige an die Grenze unserer Möglichkeiten stossen.

Es geht uns darum, dass behinderte Menschen, die auf einen Platz in einer Institution angewiesen sind, diesen auch bekommen.

Als Eltern haben wir in der Abstimmungskampagne um den NFA immer wieder Versprechen zu hören bekommen, dass der NFA nicht zu einem Sozialabbau führen soll, dass es in der Schweiz keinen sozialen Flickenteppich geben wird. Die neuen Garantien im Institutionengesetz IFEG sind für uns ein wichtiger Beweis, dass zu diesen Aussagen gestanden wird.

Im diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die Anträge, die die IG NFA zum Ergänzungsleistungsgesetz Art. 10 und 11 gestellt hat, aufmerksam machen. Leider wurden unsere Anträge vom Ständerat nicht aufgegriffen und diskutiert. Dabei zielen diese Vorschläge genau darauf, zumindest eine minimale Gleichbehandlung von behinderten Menschen in der ganzen Schweiz zu erreichen. Ich spreche hier insbesondere vom Betrag, den HeimbewohnerInnen für ihre persönlichen Auslagen zur Verfügung haben sollen.

Zum Betrag für persönliche Auslagen: **ELG**

- In Wohneinrichtungen sind praktisch alle auf EL angewiesen: Der Verdienst in geschützten Werkstätten ist sehr bescheiden (in vielen Fällen Monatslöhne unter 400 Franken, davon gehen noch die Kosten für die Mittagessen in der Kantine von knapp 200 Franken ab, bei einer Wochenarbeitszeit von 37 h). Daran lässt sich auch mit grösstem Arbeitseinsatz nicht ändern. Das heisst, es sind EL, die bestimmen, was für grundlegende und persönliche Bedürfnisse zur Verfügung steht.
- In der Schweiz bewegen sich die Beträge für persönliche Auslagen je nach Kanton zwischen 240 und 500 Franken, im Kanton St. Gallen beträgt er Fr. 490 im Monat. (In gleichen Institutionen in St. Gallen aber Leute aus anderen Kantonen mit einem Budget von Fr.397.--, Schwyz)

Das muss reichen für alle Kleider, Körperpflege (Budgetberatung Schweiz 200 Fr./Mt.), Transporte (in unserer Region oft 100 Fr./Mt.), Steuern, Kommunikation, Freizeit, Ferien (50 – 60 Franken / Monat) etc.

Diese Regelung trifft auch junge und aktive Leute, die vielleicht wie andere in ihrem Alter mal ins Kino oder an einen Fussballmatch möchten.

Kurz: es geht bei der Festlegung dieser Beträge auch darum, ob diese Menschen am normalen Leben teilnehmen können / Aktivitäten ausüben können wie Sie und ich, / ob sie in Gesellschaft integriert sind.

- Deshalb sind wir für eine einheitliche Festlegung auf Fr. 450 pro Monat, selbst wenn dies für St. Galler eine leichte Reduktion bedeutet.
- Nur so können wir verhindern, dass die Erfüllung von selbstverständlichen Bedürfnissen von Zufälligkeiten abhängt. (Angehörige, die freiwillig unterstützen oder zufällig ein grosszügiger Kanton). Es ist heute schon selbstverständlich, dass Eltern und Geschwister regelmässig etwas beisteuern. Dazu sind wir weiterhin bereit. Aber ein Minimum, eine Basis muss einfach für alle garantiert sein.

Für NichtheimbewohnerInnen legt der Bund ganz selbstverständlich schweizerisch einheitlich Beträge „für den allgemeinen Lebensbedarf“ fest. Ich frage Sie: Wieso soll dies nicht auch für behinderte Menschen in Wohnheimen möglich sein?

Ich habe bereits eingangs erwähnt, wie wichtig für uns die Vorgaben des IFEG sind. Das gilt vor allem für die Bestimmung, dass die Kantone die Sozialhilfeabhängigkeit von HeimbewohnerInnen verhindern müssen. Das ist für uns ein zentrales Element der Ausführungsgesetzgebung.

- Ohne Absicherung besteht die riesige Gefahr, dass es vor allem und zuerst schwer behinderte Menschen und/oder verhaltensauffällige Menschen trifft. Diese benötigen eine intensive Betreuung; sie haben deshalb heute schon grosse Mühe, einen geeigneten Heimplatz zu finden und sie werden die ersten sein, die bei eingeschränkten Subventionen die Heimtaxen nicht mehr über EL bezahlen können.

Ich denke dabei nicht nur an Menschen mit geistiger Behinderung.

- Wenn diese Menschen keine professionelle Betreuung erhalten: besonders dramatische Folgen. (z.B. Menschen selbst verletzendem Verhalten, solche, die Gewalt gegenüber Mitbewohnern ausüben, oder Menschen, die alltäglichste Handlungen wie Aufstehen, Essen nicht selbst verrichten können).
- Gefahr, dass Gemeinden (Laiengremien) die Situation falsch einschätzen: dass eine kostengünstige Lösung statt genügende Betreuung gewählt wird.
- Angehörige geraten in Zwangslagen: Eigene Betreuung ist schlicht unmöglich; einen Platz selbst zu bezahlen, selbst für mittelständische Familien ein Ding der Unmöglichkeit.
-
- Es wäre ein inakzeptables Szenario, wenn Menschen wegen ihrer Behinderung lebenslang sozialhilfeabhängig würden.

Das IFEG legt aber nicht nur die Finanzierung ohne Rückgriff auf die Sozialhilfe fest. Es verpflichtet die Kantone weiter, sich an die Kosten ausserkantonaler Angebote zu beteiligen, wenn im Kanton selbst kein bedürfnisgerechtes Angebot besteht.

Diese IFEG-Bestimmung hat neue Brisanz erhalten mit dem Vorschlag aus dem Ständerat, die EL-Zuständigkeit des bisherigen Wohnsitzkantons beizubehalten, wenn ein Heimbewohner in einen andern Kanton wechselt.

Ich bitte Sie, dabei nicht zu vergessen: die Niederlassungsfreiheit gilt auch für Menschen mit geistiger Behinderung. Sie darf nicht faktisch verunmöglicht werden, dadurch dass der nötige Wohn- oder Arbeitsplatzes ausserhalb des Kantons schlicht nicht finanziert wird. Wir müssen unbedingt verhindern, dass mit dem NFA künstliche Mauern zwischen den Kantonen aufgezogen werden.

Wieso uns die Freizügigkeit zwischen den Kantonen auch für behinderte Menschen so wichtig ist, möchte ich Ihnen gerne etwas erläutern:

Situation, wie es sie heute im Raum Rapperswil-Jona (Dreiländereck SG/ZH/SZ) gibt:

Es gibt geistig behinderte Menschen, die bei ihren Eltern im Kt. Zürich oder Kanton Schwyz wohnen und in Rapperswil-Jona SG arbeiten

Es gibt Menschen, die in einem Wohnheim im Kanton St. Gallen wohnen und ennet dem Seedamm im Kt. Schwyz arbeiten und umgekehrt

Mögliches Bsp.: Ein junger geistig behinderter Mensch lebt noch zuhause bei Eltern und hat seinen Arbeitsplatz in einer Werkstätte im Kt. Zürich. Er möchte ausziehen, aber nahe gelegen ist nur noch Platz in einer Aussenwohngruppe in SG verfügbar. Soll er Arbeitsplatz und Umfeld aufgeben für eine WG irgendwo in Zürich? Soll er statt in eine WG in ein Wohnheim, wo er eher überbetreut ist?

Auch und gerade bei Menschen mit einer geistigen Behinderung ist es wichtig, dass das gewachsene soziale Umfeld möglichst beibehalten werden kann.

Es ist nicht selten, dass sinnvolle Lösungen nur über Kantonsgrenzen gefunden werden.

Dies ist eine existentielle Frage für sehr schwer behinderte Menschen: für sie sind generell nicht sehr viele geeignete Plätze vorhanden

Ich nenne ein ganz konkretes Beispiel: Eine allein stehende, hoch betagte Mutter suchte während Jahren einen Platz für ihren Sohn (schwer behindert, starke autistische Merkmale, aber körperlich sehr stark und dementsprechend schwieriger Pflege), sie fand endlich einen Platz über die Kantonsgrenzen hinweg.

Umso wichtiger ist die Garantie durch das IFEG, dass notfalls auch ein Beitrag des Kantons an einen ausserkantonalen Platz erfolgt.

Das IFEG bietet hier eine Art Minimalgarantie. Es ist klar, dass wir uns eine weitergehende Koordination zwischen den Kantonen dringend wünschen.

Wir erwarten von der Gesetzesrevision, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Menschen in Wohnheimen ein normales Leben führen können: zu anständigen Bedingungen und Freiheiten wie andere Menschen.

Hier sind wir auf die Unterstützung des Staates einfach angewiesen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Walter Bernet

Hearing Nationalrat 26.6.2006